

PULS aktuell

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF**

Band (Jahr): **25 (1983)**

Heft 12: **Feste feiern**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PULS *aktuell*

Behinderte und bundesrechtspflege

In ihrer an den chef des eidg. justiz- und polizeidepartementes, **bundesrat dr. Friedrich**, gerichteten **vernehmlassung** nimmt die **schweiz. arbeitsgemeinschaft zur eingliederung behinderter SAEB**, Zürich, stellung zum vorentwurf der eidg. expertenkommission betreffend die revision des **bundesgesetzes über die organisation der bundesrechtspflege (OG)**. Dabei anerkennt sie die bestrebungen zur **entlastung** der eidgenössischen gerichte als begründet. Doch geht ihr der **entwurf**, soweit er sich mit dem verfahren vor dem **eidg. versicherungsgericht (EVG)** befasst, zu weit. Sie sieht in ihm die rechte der behinderten eingeschränkt und teilweise gefährdet.

Die SAEB führt seit 37 jahren den **rechtsdienst für behinderte**, der behinderten und kranken menschen **unentgeltliche** beratung und rechtshilfe auf allen gebieten der **sozialversicherung** bietet. Die drei von der SAEB angestellten juristen, wovon derzeit zwei patentierte rechtsanwälte, haben schon hunderte von sozialversicherungsprozessen geführt. Das interesse der SAEB an der revisionsvorlage ist somit begründet.

Abgelehnt wird von der SAEB die im entwurf vorgesehene einföhrung eines «**anwaltsmonopols**». Weil auch nichtanwälte im sozialversicherungsbereich erfolgreich wirken können, empfiehlt sie statt dessen folgende formulierung: «Zur vertretung im verfahren vor dem EVG sind auch bevollmächtigte personen zugelassen, die nicht anwälte sind und die vertretung unentgeltlich ausüben.» Weiter wird die einföhrung einer generellen «**kostenpflichtigkeit**» des verfahrens und die bevorzussung von **gerichtskosten** abgelehnt. Dies u.a., weil erfahrungsgemäss die allermeisten klienten des rechtsdienstes der SAEB ausschliesslich über einkommen aus sozialversicherung oder fürsorge verfügen. **Abgelehnt** wird für das verfahren vor dem EVG die vorgeschlagene **bindung** an die **parteibegehren**, was zu einer aufhebung der **offizialmaxime** führt und den interessen der behinderten widersprechen würde.–

Alle diese vorschläge hätten weniger eine entlastung der gerichte, sondern viel mehr eine einschränkung der prozessualen stellung des behinderten versicherten zur folge.

Dr. iur. G. Grischott, 7431 Ausser-Ferrera